

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pfarrweisach
über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung
vom 05. Juli 2010**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen
vom 05. Juli 2010**

§ 1

§ 4 (**Gebührenmaßstab**) erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird."

§ 2

§ 5 (**Gebührensatz**) erhält ab 01. März 2015 folgende Fassung:

"§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren

von > 1 bis 2 Std	95,00 €
von > 2 bis 3 Std.	107,00 €
von > 3 bis 4 Std.	119,00 €
von > 4 bis 5 Std	131,00 €
von > 5 bis 6 Std.	143,00 €
von > 6 bis 7 Std.	155,00 €
von > 7 bis 8 Std.	167,00 €
von > 8 bis 9 Std.	179,00 €
von > 9 bis 10 Std.	191,00 €

b) für Schulkinder

bis 2 Stunden	57,00 €
von > 2 bis 3 Std.	62,00 €
von mehr als 3 Stunden	70,00 €

c) für alle Kinder

von > 3 bis 4 Std.	68,00 €
von > 4 bis 5 Std	75,00 €
von > 5 bis 6 Std.	82,00 €
von > 6 bis 7 Std.	89,00 €
von > 7 bis 8 Std.	96,00 €
von > 8 bis 9 Std.	103,00 €
von > 9 bis 10 Std.	110,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

(3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 11,00 €.“

§ 3

§ 5 (**Gebührensatz**) erhält ab 01. September 2015 folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren

von > 1 bis 2 Std	100,00 €
von > 2 bis 3 Std.	110,00 €
von > 3 bis 4 Std.	120,00 €
von > 4 bis 5 Std	131,00 €
von > 5 bis 6 Std.	143,00 €
von > 6 bis 7 Std.	155,00 €
von > 7 bis 8 Std.	167,00 €
von > 8 bis 9 Std.	179,00 €
von > 9 bis 10 Std.	191,00 €

b) für Schulkinder

bis 2 Stunden	57,00 €
von mehr als 2 Stunden	62,00 €
von mehr als 3 Stunden	70,00 €

c) für alle Kinder

von > 3 bis 4 Std.	70,00 €
von > 4 bis 5 Std	78,00 €
von > 5 bis 6 Std.	86,00 €
von > 6 bis 7 Std.	94,00 €
von > 7 bis 8 Std.	101,00 €
von > 8 bis 9 Std.	109,00 €
von > 9 bis 10 Std.	117,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.

(3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.“

§ 4

§ 5 a erhält folgende Fassung

„ § 5 a

Gebührenermäßigung wg. staatl. Beitragszuschuss

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

§ 6 (**Geschwisterermäßigung**) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gemeindliche Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 15 v.H., ab dem dritten Kind um 30 v. H. gesenkt. Die höchste Gebühr ist jeweils in voller Höhe zu entrichten. Kinder, für die ein Beitragszuschuss nach § 5a gewährt wird, bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

§ 3 tritt am 01. Sept. 2015 in Kraft.

Pfarrweisach, 09. Dezember 2014
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 04. Oktober in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, und im Rathaus Pfarrweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 10.12.2014; abgenommen am 09.01.2015)

Ebern/Pfarrweisach, 15.12.2014
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak
1. Bürgermeister